

## Erwerbseinkommen: Quellenbesteuerung

### 1. Allgemeines

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere:

- Ordentlicher Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Prämien usw.);
- Familien- und Kinderzulagen;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Mutterschaftsentschädigungen;
- Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke;
- Naturalleistungen wie Kost und Logis;
- Dienstwohnung;
- Geschäftsauto;
- Trinkgelder;
- Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung;
- Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung);
- Wegentschädigungen und Verpflegung;
- Pauschalspesen;
- Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

### 2. Naturalleistungen

Naturalleistungen sind nach deren Marktwert zu bewerten. Es können die Pauschalansätze der AHV verwendet werden (Merkblatt Nr. 131).

### 3. Spesen

#### 3.1. Allgemeines

Pauschale Spesenentschädigungen stellen stets steuerbares Einkommen dar. Der Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte, belegbare Aufwendungen gegenüberstehen. Bei Chauffeuren wird eine pauschale Entschädigung für Verpflegung toleriert, sie werden jedoch auf ihre Angemessenheit überprüft.

Die Mittagzulagen in der Bauwirtschaft gelten nicht als Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Zulagen werden nur bei auswärtiger Tätigkeit ausgerichtet und fallen somit unter die Bestimmung der RZ 12 des Merkblattes (Merkblatt Nr. 130).

#### 3.2. Genehmigte Spesenreglemente

Die durch die Kantonale Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglemente gelten sinngemäss auch für Quellenbesteuerte (vgl. StP 19 Nr. 2).